



Satzung
zur Erhebung
einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Stutensee
(Zweitwohnungssteuersatzung)

vom 20.12.2021

rechtskräftig seit 01.07.2022



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 20.12.2021 folgende

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stutensee

beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Stutensee erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerschuldner/-in

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet Stutensee für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (3) Eine Zweitwohnung im Sinne von des § 1 ist jede Wohnung, die jemand als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehat.
- (4) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der seiner Arbeit nicht von der gemeinsamen Wohnung aus nachgehen kann.
- (6) Die Steuerpflicht entfällt, wenn die Zweitwohnung der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient und sich in einem Altenwohn-, Pflege- oder Behindertenheim oder einer vergleichbaren Einrichtung befindet.



§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der/die Steuerschuldner/-in für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 v. H. verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 v. H. verminderte Bruttowarmmiete.
- (4) Statt des Betrages nach Abs. 2 und 3 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 3).
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Für das Kalenderjahr 2022 entsteht die Steuerschuld am 01.07.2022. Ab dem Kalenderjahr 2023 entsteht die Steuerschuld am 1. Januar für das Kalenderjahr. Wird eine Wohnung erst nach dem Entstehungszeitpunkt bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der/die Steuer-



schuldner/-in die Zweitwohnung nicht mehr innehat.

- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflichten

- (1) Wer Inhaber/-in einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Stutensee innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder die Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Stutensee die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage geeigneter Unterlagen, Auskunft zu erteilen.
- (3) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 2 dieser Satzung oder erreicht der Inhaber einer Zweitwohnung die Volljährigkeit, so ist dies der Stadt Stutensee innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Steuererklärung

- (1) Der/die Inhaber/-in einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Stutensee aufgefordert wird.
- (2) Steuerpflichtige haben innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderungen des Steuermaßstabes nach § 3 dieser Satzung eine Steuererklärung abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist schriftlich nach den von der Stadt Stutensee zur Verfügung gestellten Vordrucken abzugeben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Die Stadt Stutensee kann weitere geeignete Nachweise (z.B. eines Befreiungstatbestands) anfordern.



§ 8

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Kämmerei der Stadt Stutensee zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs- der Zweitwohnungssteuersatzung die erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Melderegister.
- (2) Ergibt sich aus den Ermittlungen der Kämmerei, dass die Daten unrichtig oder unvollständig sind, teilt die Kämmerei dies der Meldebehörde zwecks Berichtigung des Melderegisters mit (§ 6 Abs. 2 Bundesmeldegesetz).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige und unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 - a) als Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 6 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 - b) Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet ist und nicht gem. § 6 Abs. 2 die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich meldet und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft erteilt.
 - c) als Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 7 Abs. 1 nicht rechtzeitig eine Steuererklärung abgibt,
 - d) die in § 7 Abs. 4 genannten Unterlagen nicht einreicht.
 - e) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.



§ 8 Datenschutz

Die im Rahmen der Erhebung der Zweitwohnungssteuer verarbeiteten Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Stutensee, den 20.12.2021

Petra Becker
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.